

# **Finanzordnung**

§ 1

## Haushaltplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. (nachfolgend KVFC genannt), erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.
- (3) Zur Beschlussfassung der Finanzpläne für die neue Saison, sind dem Vorstand diese bis zum 20. März des aktuellen Kalenderjahres, durch dem Schatzmeister schriftlich zu unterbreiten.
- (4) Dazu sind dem Schatzmeister, jährlich bis zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres, durch die Geschäftsstelle, Ausschüsse, Rechtsorgane sowie Vorstandsmitglieder (soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde), die in ihren Gremium erarbeiteten Vorschläge zum Finanzplan, in schriftlicher Form zu übergeben.
- (5) Der Finanzplan ist spätestens bis zum 31. März des aktuellen Kalenderjahres durch den Vorstand zu bestätigen.
- (6) Für die Genehmigung eines Nachtraghaushaltes ist der Vorstand zuständig.
- (7) Finanzierungsquellen des KVFC sind in der Satzung verankert.

§ 2

# Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Organe des KVFC dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVFC hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen.

  Jede Finnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen jeder Ausgabebeleg ist.
  - Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen, jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden zu Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KVFC verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und die Buchführung, sofern er diese nicht selbst erledigt.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 4

# Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVFC kann

- der Vorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €,
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.

a )

c) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

§ 5

## Kassenprüfer

- (1) Die auf dem Verbandstag des KVFC gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

§ 6

#### **Jahresmannschaftsbeitrag**

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft

| - | Kreisoberliga                          | 250,00 € |
|---|--|----------|
| - | Kreisliga                              | 150,00 € |
| - | 1. Kreisklasse Herren                  | 100,00 € |
| - | 2. Kreisklasse Herren                  | 75,00 €  |
| - | Senioren und weitere untere Klassen    | 50,00 €  |
| - | Frauen                                 | 50,00 €  |
| - | A-, B-Junioren, Frauen                 | 30,00 €  |
| - | C-, D-, E- und F-Junioren, Juniorinnen | 15,00 €  |

Bei Neubildung von Frauen- und Mädchenmannschaften werden im ersten Spieljahr keine Beiträge erhoben.

Mannschaften im G-Juniorenbereich spielen beitragsfrei.

(3) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFC nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dann nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem KVFC bis zum 31.05. eines Jahres. Die Zahlung hat ausschließlich auf das Konto des KVFC (§ 15 dieser FO) zu erfolgen.

§ 7

# Meldegebühren

Der KVFC kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe ist in der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 8

# **Spieleinnahmen**

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
  - Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten sind die Kosten für Organisation und Schiedsrichterteam abzuziehen.
  - Aufwendungen des Gastes gehen zu seinen Lasten.
  - Ein verbleibender Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Der gastgebende Verein hat die Abrechnung spätestens innerhalb 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an den Spielpartner zu überweisen.
- (3) Für Pokalspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Vorstand des KVFC bestätigter Finanzplan.

§ 9

## Spielgenehmigungsgebühren

#### (1) Spielgemeinschaften

Der Antrag auf Bildung von Spielgemeinschaften gemäß § 46 ( 5 ) der Spielordnung des SFV ist gebührenpflichtig.

10,00€

Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit der Abgabe des DFBnet Meldebogens zu stellen.

Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel – und Jugendausschuss für jeweils ein Spieljahr.

#### (2) Spielverlegungsgebühren

Für einen Antrag auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Spielort) auf eigenen Wunsch mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners sind Gebühren zu entrichten. Unabhängig von der Genehmigung. Diese betragen:

- bei Beantragung 4 Tage vor dem Spieltag

| im Herrenbereich   | 25,00 € |
|--|---------|
| im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich               | 15,00 € |
| im Nachwuchsbereich C + D + E Junioren und Juniorinnen B / C | 7,50 €  |

## - bei Beantragung innerhalb der 4 Tage vor dem Spieltag

| im Herrenbereich   | 50,00 € |
|--|---------|
| im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich               | 30,00 € |
| im Nachwuchsbereich C + D + E Junioren und Juniorinnen B / C | 15.00 € |

§ 10

# Entschädigung für Schiedsrichter

- (1) Auf Kreisebene angesetzte Schiedsrichter und -assistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung und Fahrgeld.
- (2) Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Für den Kreisverband gelten folgende Sätze:

| Kreisoberliga             | Schiedsrichter            | 30,00 €           |
|---------------------------|---------------------------|-------------------|
| -                         | Schiedsrichterassistenten | 25,00 €           |
| Kreisliga                 | Schiedsrichter            | 25,00 €           |
|                           | Schiedsrichterassistenten | 20,00 €           |
| 1. Kreisklasse            | Schiedsrichter            | 20,00 €           |
| Senioren Klasse A und B   | Schiedsrichter            | 15,00 €           |
| Freizeitliga              | Schiedsrichter            | 15,00 €           |
| Spielleitungen A-Junioren | Schiedsrichter/Assistent  | 20,00 € / 17,50 € |
| Spielleitungen B-Junioren | Schiedsrichter/Assistent  | 17,50 € / 15,00 € |
| Spielleitungen C-Junioren | Schiedsrichter/Assistent  | 15,00 € / 12,50 € |
| Spielleitungen D-Junioren |                           | 12,50 €           |
| Beobachter                | im Männerbereich          | 25,00 €           |
|                           | im Nachwuchsbereich       | 20,00 €           |

Bei Pokal-, sonstigen Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.

Nehmen auf Kreisebene Frauen- oder Mädchenmannschaften den Spielbetrieb auf, so sind zu gegebener Zeit zu den Entschädigungen der Schiedsrichter Regelungen zu treffen.

(3) Entschädigungen für Hallen- und Kleinfeldturniere (wobei nur die reine Turnierzeit gewertet wird)

| Männerbereich                             | pro Turnierstunde | 6,00 € |  |
|---|-------------------|--------|--|
| Nachwuchsbereich                          | pro Turnierstunde | 5,00 € |  |
| Großfeldturniere mit verkürzter Spielzeit | pro Turnierstunde | 7,50 € |  |

(4) Bei Spielausfällen erfolgt unabhängig von den Gründen eine Vergütung in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze.

#### (5) Fahrgeldregelung

Es gelten folgende Festlegungen:

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten abzurechnen. Auf Verlangen der Vereine müssen die Fahrtausweise vorgelegt werden. Reisekosten für Schiedsrichter und –Assistenten werden erstattet, wenn durch das Ansetzungsheft oder die Benachrichtigungskarte ein Auftrag zur Spielleitung vorliegt. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei:

PKW 0,30 € je km Motorrad 0,13 € je km Moped 0,08 € je km Fahrrad 0,04 € je km

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim PKW um 0,02 € je km und beim Motorrad um 0,01 € je km je mitgenommene Person.

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Auf eine exakte Abrechnung durch die Schiedsrichter wird hiermit nachdrücklich hingewiesen. Die Vereine haben das Recht, die Kilometerangaben nachzuprüfen und die Differenz bei überhöhten Abrechnungen zurückzufordern.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen: Fahrstrecke, gefahrene Kilometer, Namen der mitgenommenen Personen

Die Möglichkeit der Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen.

#### § 11

# Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des KVFC berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. der Beratung zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. die Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

## § 12

#### **Tagegeld**

Zur Durchführung der Aufgaben des KVFC und seiner Organe kann auf Beschluß des Vorstandes Tagegeld gezahlt werden.

§ 13

## **Erstattung von Auslagen**

- (1) Bei Tagungen mit den Abteilungsleitern der Vereine tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVFC erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

#### Gebühren

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen des KVFC sind gebührenpflichtig. Die Strafbestimmungen sind im Teil 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des KVFC geregelt.
- (2) Die Verfahrensgebühren im KVFC betragen bei Anträgen und der Einlegung von Rechtsmitteln

| in erster Instanz                             |          |
|---|----------|
| im Erwachsenenbereich                         | 50,00 €  |
| im Nachwuchsbereich                           | 25,00 €  |
| in zweiter Instanz                            |          |
| im Erwachsenenbereich                         | 100,00 € |
| im Nachwuchsbereich                           | 50,00 €  |
| Für Organe des KVFC entfallen diese Gebühren. |          |
|   |          |
|   |          |

# (3) Gebühren für besondere Leistungen im Erwachsenenbereich

| - | Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen | bis | 20,00 €  |
|---|--|-----|----------|
| - | Verwaltungsentscheidungen                                      |     | 15,00 €  |
| - | Gnadengesuch   |     | 125,00 € |

## (4) Gebühren für besondere Leistungen im Nachwuchsbereich

| - | Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen | bis | 15,00 € |
|---|--|-----|---------|
| - | Gnadengesuch   |     | 62,50 € |

## (5) Gebühren für nicht fristgemäße Zahlungen

- Mahngebühr bis 25,00 €

#### (6) Verhandlungsgebühren:

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe RVO des SFV) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikationsund Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von erhoben. Die Pauschalen Gebühren bei Kammerendscheidungen betragen 50,00 €. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO des SFV.

## § 16

## Ausführungsbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des KVFC.
- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des KVFC Bei der SPK Chemnitz IBAN DE88 8705 0000 3507 0027 00, BIC: CHEKDE81XXX zu überweisen.

# Ehrungen / Besondere Anlässe

- (1) Um verdienstvolle Funktionäre des KVFC und der Vereine zu würdigen, kann der Vorstand auf Antrag eine Bezuschussung zu einem Geschenk beschließen.
- (2) Bei Vereinsjubiläen kann der KVFC auf Antrag eine zweckgebundene Zuwendung beschließen. Dessen Höhe dem Ereignis und dem Haushaltmitteln des KVFC entsprechen.
- (3) Die dafür anfallenden Mittel sind jährlich im Finanzplan des Vorstandes gesondert auszuweisen.
- (4) Weitergehende Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrung- und Auszeichnungsordnung des SFV.

§ 18

## Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand des KVFC mit Wirkung vom 20.03.2023 im Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.